

Satzung des freien Radio Konstanz e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Freies Radio Konstanz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Konstanz.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Konstanz einzutragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freies Radio Konstanz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung freier Medien. Dies soll erreicht werden durch das Errichten und Betreiben eines nichtkommerziellen, lokalen, freien Mitgliederradios mit dem Ziel der HörerInnenbeteiligung sowie die Förderung anderer freier Medien für die Region Konstanz.

Es werden folgende Ziele angestrebt:

- kulturelle Vielfalt und Meinungsvielfalt zu gewährleisten.
- den Bildungs- und Informationsauftrag der privaten Hörfunkprogramme angemessen durchzusetzen
- allen Schichten der Bevölkerung den Zugang zum Medium Radio zu ermöglichen.
- eine Darstellung der Anliegen von Einzelnen, Initiativen und anderen Personenvereinigungen (Gruppen) zu ermöglichen, insbesondere unter Berücksichtigung sozial ausgegrenzter und diskriminierter Personengruppen.
- das Bewusstsein für die lokale Umwelt und Umgebung zu fördern.
- kritischen Hörfunkjournalismus zu fördern und zu unterstützen.
- Möglichkeiten und Strukturen zu schaffen, die geeignet sind, Jugendarbeit im Sinne von Kommunikation und Verständigung zu ermöglichen.

Dies soll geschehen durch medienpädagogische Arbeit, durch Beratung von InteressentInnen bei der Nutzung technischer Medien zur Produktion und Verbreitung selbstinitiiertter Beiträge und durch die Bereitstellung von Produktionshilfen aller Art. Im Rahmen dieses Zwecks strebt der Verein vor allem an, neue, mediengestützte Kommunikationsformen im Raum Konstanz zu fördern. Er organisiert Bildungsmaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, um sie für die Arbeit und den Umgang mit Hörfunk zu qualifizieren und zu befähigen, Beiträge zu gestalten, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird, insbesondere auf folgenden Gebieten:

- lokale Kommunikation
- lokale Kunst und Kultur, Förderung des Umganges mit Medien
- Gleichberechtigung der Geschlechter
- Förderung des Zusammenlebens, der Verständigung und des Austausches zwischen den Kulturen
- Unterstützung von sozial ausgegrenzten Individuen und Gruppen
- Förderung des Umweltschutzes (Tierschutz, Naturschutz, Landschaftspflege)
- Jugend - und Altenhilfe
- Beratung in Fragen der Gesundheitshilfe

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, die seine Ziele unterstützen. Mitglied kann nicht werden, wer Ausländer/innen-/Fremdenfeindlichkeit, Frauenfeindlichkeit, Rassismus, Nationalismus sowie Ausgrenzung von Anderslebenden und von gesellschaftlichen Minderheiten unterstützt. Des weiteren kann nicht Mitglied werden, wer für fundamentalistische religiöse Strömungen eintritt und Missionierung betreibt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden (Aufnahmeverfahren).
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (1) durch Austritt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung hat sofortige Wirkung. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
 - (2) durch Tod eines Mitglieds.
 - (3) durch Auflösung oder Erlöschen einer Mitgliedsgruppe.

Die LiquidatorInnen bzw. VersammlungsleiterInnen haben dem Vorstand dazu eine schriftliche Erklärung über die Auflösung der Gruppe bzw. deren Erlöschen abzugeben. Zum Datum der Auflösung/des Erlöschens einer Gruppe endet auch die Mitgliedschaft. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
 - (4) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen oder den Zielen des Vereins Schaden zufügt oder seiner Satzung zuwidergehandelt hat. Als Ausschlussgrund gelten auch die unter § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Kriterien, wenn sie erst nach Beginn der Mitgliedschaft eintreten oder bekannt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen. Das Mitglied muss vorher gehört werden.

Über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Vom Zugang der Mitteilung ab ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Erhebt das Mitglied gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss keinen Widerspruch, ist der Ausschluss anerkannt. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig.
 - (5) durch Streichung von der Mitgliederliste.

Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang der Mitteilung über die Streichung.

§5 Beiträge

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Redaktionsplenum und der Vorstand.
Die Organe können zu Ihrer Beratung Fachausschüsse berufen.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und einem Tagesordnungsvorschlag schriftlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es der Vorstand, das Redaktionsplenum oder 10% der Mitglieder schriftlich fordern.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis zu Beginn der Versammlung beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt eine(n) VersammlungsleiterIn und eine ProtokollführerIn. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Auf einen formlosen Antrag hin, muss geheim abgestimmt werden. Vom Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern zuzusenden ist. Es ist von der/dem VersammlungsleiterIn und der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderem Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei RechnungsprüferInnen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Mitgliederversammlungen werden als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 30 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Alle weiteren satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen werden als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei geschäftsführenden VorständInnen und zwei SchatzmeisterInnen. Bei der Wahl des Vorstandes sind Frauen mit mindestens 50 % zu berücksichtigen. Findet sich keine Frau bereit, ein zustehendes Mandat im Vorstand wahrzunehmen, bleiben die reservierten Plätze unbesetzt, sofern die anwesenden Frauen keiner anderen Regelung zustimmen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich, über die Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, in die jedes Mitglied ein Einsichtsrecht hat.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Er hat alle Aufgaben des Vereins zu erfüllen, die nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen sind.
- (6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Mindestens einmal jährlich hat er einen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung zu erstatten.

§9 Redaktionsplenum

- (1) Das Redaktionsplenum setzt sich aus Vertretern der einzelnen Redaktionen zusammen. Eine Redaktion besteht aus natürlichen Personen, die ein eigenes Sendegefaß regelmäßig füllen. (Der technische und organisatorische Bereich des Vereins erhält Redaktionsstatus). Über den Status einer Redaktion entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Wird vom Verein ein Radiosender betrieben oder beteiligt sich der Verein am Betrieb eines Radiosenders, so strukturiert das Redaktionsplenum den Sendebetrieb und die Programmgestaltung.
- (3) Das Redaktionsplenum erarbeitet ein Programmstatut, das den inhaltlichen und organisatorischen Arbeitsablauf regelt und ein Redaktionsstatut, das Zusammensetzung und Aufgaben der Redaktionen regelt. Programm- und Redaktionsstatut müssen von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.
- (4) Das Redaktionsplenum ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Es erstattet ihr einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht.

§10 Haftung

Wird vom Verein ein Radiosender betrieben oder beteiligt sich der Verein am Betrieb eines Radiosenders, so haftet jede/r ProgrammgestalterIn, der/die Sendezeit vom Verein erhält, für die dem Verein daraus entstehenden Schäden.

§11 Satzungsänderung

- (1) Änderung des Vereinszwecks: Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 90% der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (2) Sonstige Satzungsänderung: Für die Änderung der Satzung in sonstigen Teilen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Antrag auf Änderung der Satzung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden. Auf ihn ist in der Tagesordnung aufmerksam zu machen.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 90% der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden, auf ihn ist in der Tagesordnung aufmerksam zu machen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuzuführen, die der Förderung der freien Radiokultur dienen. Über den oder die ZuwendungsempfängerIn/nen entscheidet die Auflösungsversammlung.